

**Anlage EB**  
**Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV**  
**der Stadtwerke Gifhorn GmbH**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

**1 Voraussetzung der Fernwärmeversorgung**

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Abnahmestelle / Entnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Stadtwerke Gifhorn GmbH in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

**2 Vertragspartner**

- 2.1 Die Stadtwerke Gifhorn GmbH schließt den Fernwärmeversorgungsvertrag mit dem Haus- und/oder Grundstückseigentümer oder mit dem Nutzer des Fernwärmeanschlusses. Eigentümer im Sinne des Fernwärmeversorgungsvertrages sind neben Einzeleigentümern auch Wohnungseigentümergeinschaften, Gesamthandsgläubiger und Miteigentümer nach Bruchteilen sowie deren Bevollmächtigte.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Haus- und/ oder Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Gifhorn GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Gifhorn GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Gifhorn GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs.1WEG).

**3 Art der Versorgung (§ 4 AVBFernwärmeV)**

Die Stadtwerke Gifhorn GmbH betreibt ein Fernwärmenetz mit dem Wärmeträger Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum der Stadtwerke Gifhorn GmbH.

**4 Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6 AVBFernwärmeV)**

- 4.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Fernwärmebelieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 4.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Partner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 4.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Partner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 4.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 4.5 Der geschädigte Partner hat dem anderen Partner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**5 Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)**

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
- 5.2 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

**6 Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)**

- 6.1 Die Herstellung des Hausanschlusses ist in Textform bei der Stadtwerke Gifhorn GmbH zu beantragen.
- 6.2 Für die Erstellung (Neuanschluss) des Hausanschlusses zwischen dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Gifhorn GmbH und der Kundenanlage erstattet der Anschlussnehmer die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Hausanschluss.

- 6.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Gifhorn GmbH darüber hinaus die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

## **7 Plombierung (§ 12 Abs. 3 AVBFernwärmeV)**

Von der Stadtwerke Gifhorn GmbH angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Für die Erneuerung von Plomben werden dem Kunden je Kundenbesuch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die unbefugte Entfernung von Plomben kann nach § 274 StGB strafbar sein.

## **8 Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage / Mitteilungspflichten (§§ 13, 15 AVBFernwärmeV)**

- 8.1 Mitarbeiter der Stadtwerke Gifhorn GmbH oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage durch die Freigabe von Vor- und Rücklauf des Wärmeträgers durch Öffnung der Absperrereinrichtungen in Betrieb. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist über eine vom Kunden beauftragte Fachfirma bei der Stadtwerke Gifhorn GmbH zu beantragen und setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus. Jede erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt als Wiederaufnahme der Versorgung und wird dem Kunden jeweils mit den entsprechenden Kosten nach Ziffer 15.1 berechnet.
- 8.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so wird jeder Sondergang für die Inbetriebsetzung mit den entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 8.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die Stadtwerke Gifhorn GmbH zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 8.4 Die Stadtwerke Gifhorn GmbH ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m<sup>3</sup>/h) zu begrenzen.
- 8.5 Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste bzw. Dampfverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der Stadtwerke Gifhorn GmbH unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
- 8.6 Die Kosten für Wasserverluste werden dem Kunden/Anschlussnehmer nach Umfang und tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.7 Sieht sich die Stadtwerke Gifhorn GmbH infolge einer Qualitätsveränderung des Heizmediums zu einer Schadenssuche veranlasst, so werden dem Kunden/Anschlussnehmer, in dessen Anlage eine ursächlich schadhafte Einrichtung ermittelt wird, die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## **9 Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)**

- 9.1 Mitarbeiter der Stadtwerke Gifhorn GmbH und deren mit einem Ausweis versehene Beauftragte dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 9.2 Der Anschlussnehmer/ Kunde gestattet den Mitarbeitern der Stadtwerke Gifhorn GmbH und deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 9.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 9.4 Wenn es nach § 16 AVBFernwärmeV erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, hat der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass den Mitarbeitern der Stadtwerke Gifhorn GmbH oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt ermöglicht wird.

## **10 Messung (§ 18 AVBFernwärmeV)**

Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke Gifhorn GmbH stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Stadtwerke Gifhorn GmbH behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

## **11 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)**

- 11.1 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch und stellt er den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Gifhorn GmbH, hat er der Stadtwerke Gifhorn GmbH als Eigentümerin der Messeinrichtungen vor der Antragstellung in Textform zu benachrichtigen. Eine Auswechslung der Messeinrichtung erfolgt nur durch Beauftragte der Stadtwerke Gifhorn GmbH.
- 11.2 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, werden dem Kunden für den Wechsel von Wärmezählern, Rechenwerken einschließlich Temperaturfühler mit einem Volumenteil bis DN 40 (Qp 10), DN 50 (Qp 15), DN 150 (Qp 150) sowie mit Blendenmessung die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt auch für die Zählerprüfung durch die staatlich anerkannte Prüfstelle bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, die Gebühren für die Befundprüfung nach der jeweils geltenden Beglaubigungskostenordnung

sowie für die auf Verlangen des Kunden durch eine Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle durchgeführte Prüfung und die von dieser berechneten Kosten jeweils zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.

## **12 Berechnungsfehler (§ 21 AVBFernwärmeV)**

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Gifhorn GmbH den Wärmeverbrauch nach § 21 Abs. 1 AVBFernwärmeV unter Berücksichtigung des Gradtagverfahrens (VDI-Richtlinie 2067). Dieses Verfahren berücksichtigt die unterschiedlichen Außentemperaturen innerhalb der jeweiligen Abrechnungszeiträume.

## **13 Abrechnung (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)**

Der Verbrauch wird einmal jährlich für einen Zeitraum abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet. Die Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt. Die Kosten für jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Rechnung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## **14 Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)**

- 14.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von der Stadtwerke Gifhorn GmbH festgelegtem Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung / Abschlagsanforderung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke.
- 14.2 Wenn die Stadtwerke Gifhorn GmbH bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.
- 14.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden dem Kunden die dadurch anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 14.4 Daneben hat der Kunde anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Gifhorn GmbH zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 14.5 Für jeden mit einem Zahlungsverzug des Kunden in Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Messeinrichtungen werden dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## **15 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBFernwärmeV)**

- 15.1 Ist die Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV eingestellt worden, werden dem Kunden für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Versorgung die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 15.2 Ist für eine Einstellung oder eine Wiederaufnahme eine Schachtung und/ oder Trennung des Hausanschlusses erforderlich, werden dem Kunden die jeweiligen Tätigkeiten und die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 15.3 Ist die Kundenanlage vor einer Wiederaufnahme der Versorgung durch eine Fachfirma zu überprüfen, so hat der Kunde diese Überprüfung auf seine Kosten zu veranlassen und durchführen zu lassen.
- 15.4 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung in Rechnung gestellten Kosten abhängig gemacht.
- 15.5 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Gifhorn GmbH die dadurch entstandenen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **16 Frühere Verträge / Eigentümerwechsel**

- 16.1 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Beginn der Wärmebereitstellung enden alle früheren Verträge zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Gifhorn GmbH, deren Nachträge und alle darauf bezüglichen zusätzlichen Vereinbarungen über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 16.2 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Gifhorn GmbH jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

## **17 Schlussbestimmungen**

- 17.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 17.2 Die Stadtwerke Gifhorn GmbH verpflichtet sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Kontaktdaten der zuständigen Schlichtungsstelle sind: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)."

Der Verbraucher ist berechtigt, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden, wenn er zuvor den streitigen Anspruch bei der Stadtwerke Gifhorn GmbH (Torstraße 7, 38518 Gifhorn, Telefon: 05371 8393-789 oder E-Mail: [verbraucherservice@stadtwerke-gifhorn.de](mailto:verbraucherservice@stadtwerke-gifhorn.de).) Geltend gemacht hat. Sind seit der Geltendmachung nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat die Stadtwerke Gifhorn GmbH den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann die Stadtwerke Gifhorn GmbH das Streitbeilegungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der

Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbelegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.“